

Masons aus Barcelona, die höchst interessante Einblicke vermitteln in alle Probleme des damaligen Versicherungs- und Handelsgeschäfts besonders auf dem Seewege: Schiffsrouten, Fahrtdauer, bevorzugte Häfen und Handelsobjekte, Anteil der Nationalitäten (auch Flamen und Deutsche), Sicherung der Transportwege, Finanzierung der Versicherungen usw. Zahlreiche Tabellen und Pläne dienen der Verdeutlichung, und so bietet sich in diesem kleinen Ausschnitt von nur anderthalb Jahren ein außerordentlich lebendiges, farbiges Bild des damaligen Mittelmeerhandels, der sich darüber hinaus bis in den Nordatlantik und das Schwarze Meer erstreckte. F. W.

Françoise Lehoux, *Mort et funeraillles du Duc de Berry (juin 1416)*, BECh. 114 (1956, ersch. 1957) 76—96, beschreibt, in der Hauptsache auf Grund einer in den Archives départementales du Cher bruchstückhaft erhaltenen Abrechnung der Testamentsvollstrecker, eingehend die Trauerfeierlichkeiten anlässlich der Beisetzung des Herzogs Johann von Berry, des Bruders König Karls VI. von Frankreich.

P. Cavailler, *Le compte des exécuteurs testamentaires d'Agnès Sorel*, BECh. 114 (1956, ersch. 1957) 97—114, veröffentlicht Fragmente der Abrechnung der Testamentsvollstrecker der im Jahre 1450 verstorbenen Agnes Sorel, der Geliebten König Karls VII. von Frankreich. Diese Fragmente wurden 1948 mit dem Archiv des Schlosses Fleury-en-Bière den Archives départementales de Seine et Marne übergeben. Der Vf. vermutet, daß es sich um das Exemplar handelt, das Jacques Coeur, einem der Testamentsvollstrecker, gehörte. G. O.

6. Landeskunde

1. Franken, Hessen S. 319. 2. Rheinlande S. 320. 3. Alemannien und Schwaben, Schweiz S. 321.
4. Bayern, Österreich, Böhmen S. 323. 5. Niedersachsen, Westfalen, Hamburg, Schleswig-Holstein S. 327. 6. Sachsen S. 330. 7. Außerdeutsche Länder S. 330.

H. Liermann, *Die goldene Bulle von 1356 und Franken*, ZbLG. 21 (1958) 1—17. — In diesem Vortrag, gehalten vor der Gesellschaft für fränkische Geschichte anlässlich der 600. Wiederkehr des Tages der Verkündung der Goldenen Bulle, stellt Vf. zunächst die wenigen Bestimmungen der Bulle heraus, die Franken unmittelbar berühren: Nürnberg erhält das Privileg des ersten Reichstags nach der Kaiserkrönung, der Graf von Pappenheim bekommt die Funktion des Vicemarschalls bei dem feierlichen Hoftag, der Pfalzgraf das Reichsvikariat im Bereich des fränkischen Rechts, das Geleit der Kurfürsten über fränkisches Gebiet wird geregelt. Die Gründe, die Karl IV. bewogen haben, Nürnberg das Reichstagsprivileg zu verschaffen, sieht Vf. in seinem Bestreben, außerhalb Böhmens im Oberpfälzisch-Fränkischen eine starke kaiserliche Position im Reich zu schaffen mit der freien Reichsstadt Nürnberg als Hauptstadt des Königs von Böhmen im Reich. Im weiteren Verlauf schildert Vf. die Rolle Frankens als eines Reichsgebietes ohne Kurfürsten, dessen politisches Leben sich innerhalb der Reichskreisverfassung abspielt. F. W.

W. Metz, *Beiträge zur Verfassungs- und Sozialgeschichte des nordhessischen Raumes im hohen Mittelalter, besonders in der Stauferzeit*, Bll. f. dt. LG. 93 (1957) 129—149, untersucht auf Grund der im hohem MA. verbesserten Quellenlage die Ständeschichtung in Oberhessen und die allmähliche Verfestigung der Landesherrschaft, die aber immer noch in der Hauptsache ältere gräfliche Rechte des 11. und 12. Jh. zur Grundlage hat. G. O.